Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/10/18 1Ob727/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1978

Norm

AußStrG §16 BII1b
AußStrG §16 BII2g
AußStrG §16 BII3c
AußStrG §18A

Rechtssatz

Von einem besonders schwerwiegenden, einem Nichtigkeitsgrund gleichzuhaltenden Verfahrensverstoß muß dann gesprochen werden, wenn sich das Rekursgericht zu Unrecht an die Rechtskraft eines Beschlusses gebunden erachtete, aus diesem Grund eine im Rekurs vorgebrachte Neuerung nicht wahrnehmen zu dürfen glaubte und dies zur Folge hätte, daß ein Erbansprecher von der Entscheidung über seinen Anspruch noch vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens ausgeschlossen wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 727/78
  Entscheidungstext OGH 18.10.1978 1 Ob 727/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0007409

Dokumentnummer

JJR_19781018_OGH0002_0010OB00727_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at